



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 65.250/4
vom 4. März 2019

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,über die Ausübung der Zuständigkeiten der
Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und
gewisser verbundener Bereiche durch die Deutschsprachige
Gemeinschaft‘

Am 22. Januar 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche durch die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der vierten Kammer am 4. März 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Bernard BLERO und Wanda VOGEL, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Stéphane TELLIER, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 4. März 2019 abgegeben

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

VORANGEHENDE FORMVORSCHRIFT

Artikel 3 des Vorentwurfs sieht eine Übertragung der deutschsprachigen Personalmitglieder der Außendirektion Eupen der Operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie (DG04) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie an die Deutschsprachige Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausübung der übertragenen Zuständigkeiten vor.

Darüber befragt, ob der Dekretvorentwurf der Wallonischen Region¹ und somit auch die Personalübertragung, die er vorsieht, Gegenstand von einem Verhandlungsprotokoll mit den Gewerkschaften gewesen ist, antwortete der Beauftragte des Wallonischen Ministers wie folgt:

„Ce projet de décret n’a pas fait l’objet de négociation.

Les conditions de transfert et d’octroi d’avantages doivent être précisées dans un arrêté de la Communauté Germanophone qui sera soumis à la négociation.“².

Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 ‚zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen‘ bestimmt jedoch:

„§ 1 - Außer in den vom König bestimmten Dringlichkeitsfällen und in den anderen von Ihm bestimmten Fällen können die zuständigen Verwaltungsbehörden ausschließlich nach vorheriger Verhandlung mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen innerhalb des zu diesem Zweck geschaffenen Ausschusses:

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

¹ Vorentwurf eines Dekrets der Wallonischen Region ‚relatif à l’exercice, par la Communauté germanophone, des compétences de la Région wallonne en matière d’aménagement du territoire et de certaines matières connexes‘, über den das Gutachten Nr. 65.220/4 heute abgegeben wird.

² Die Antwort des Beauftragten der deutschsprachigen Ministerin auf dieselbe Frage war:
„Non, une négociation syndicale n’a pas eu lieu. Dans l’état actuel du droit, la Communauté germanophone n’est, en effet, pas compétente. Le personnel dont question ne tombe pas sous le champ d’application du secteur XIX au sens de l’arrêté royal du 28 septembre 1984 portant exécution de la loi du 19 décembre 1974 organisant les relations entre les autorités publiques et les syndicats des agents relevant de ces autorités“.

1. Grundregelungen erstellen in Bezug auf:

- a) das Verwaltungsstatut, einschließlich der Urlaubsregelung,
- b) das Besoldungsstatut,
- c) die Pensionsregelung,
- d) die Beziehungen mit den Gewerkschaftsorganisationen,
- e) die Organisation der Sozialdienste.

Der König bestimmt die Grundregelungen unter Angabe entweder der darin behandelten Angelegenheiten oder der darin aufgenommenen Bestimmungen. Bevor die diesbezüglichen Erlasse ergehen, finden die durch vorliegenden Artikel vorgeschriebenen Verhandlungen statt.

[...]

2. Verordnungsbestimmungen, allgemeine Maßnahmen für die interne Ordnung und allgemeine Richtlinien im Hinblick auf die spätere Festlegung der Stellenpläne oder über Arbeitsdauer und Arbeitsorganisation festlegen.

Der König bestimmt, was unter Arbeitsorganisation im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu verstehen ist. Bevor die diesbezüglichen Erlasse ergehen, finden die durch vorliegenden Artikel vorgeschriebenen Verhandlungen statt.

§ 2 - Bevor Gesetz-, Dekret- oder Ordonnanzentwürfe bezüglich einer der in § 1 erwähnten Angelegenheiten eingereicht werden, findet ebenfalls die durch diese Bestimmung vorgesehene Verhandlung statt.

[...]“.

Außerdem bestimmt Artikel 3 Nr. 9 des Königlichen Erlasses vom 29. August 1985 „zur Festlegung der Grundordnungen im Sinne von Artikel 2 § 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen“:

„Art. 3. Sont considérées comme réglementations de base ayant trait au statut administratif, les règles fixant :

[...]

9° le régime de transfert, de mobilité ou de toute autre forme de réaffectation ou de mise en service des membres du personnel dans d’autres services que ceux auxquels ils appartiennent, ainsi que le régime applicable aux membres du personnel chargés d’une mission ;

[...]“.

Aus der Kombination der beiden o.a. Bestimmungen geht hervor, dass insofern der er der Wallonischen Region eine Personalübertragung von dem Öffentlichen Dienst der Wallonie an die Deutschsprachige Gemeinschaft vorsieht und regelt (Artikel 3 § 2), Dekretvorentwurf Gegenstand von Verhandlungen mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen sein muss.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1

In Absatz 2 sind die Wörter „mit der Angelegenheit“ durch die Wörter „mit den Angelegenheiten“ zu ersetzen.

Artikel 4

1. In Paragraph 4 wird der Begriff „Werktag“, der keine allgemein anerkannte juristische Bedeutung hat, benutzt.

Will der Verfasser des Vorentwurfs diesen Begriff weiter benutzen, so wäre es besser, ihn in dem Text zu definieren.

2. In dem am 1. März 2004 abgegebenen Gutachten Nr. 36.647/4 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 „über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft“³ geworden ist, und in dem am 1. März 2004 abgegebenen Gutachten Nr. 36.493/4 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juni 2004 „über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft“⁴ geworden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung die folgende Bemerkung über die Bestimmungen formuliert, die zum Artikel 3 § 4 Absatz 2 jedes dieser Dekrete geworden sind, welche Bestimmung mit Artikel 5 § 5 Absatz 1 des vorliegenden Vorentwurfs identisch ist:

„Der Gesetzgebungsabteilung ist nicht ersichtlich, was diese Bestimmung in Anbetracht der Artikel 56, Nr. 4, und 60 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft genau bedeutet. Die Bestimmung kann nicht in dem Sinne aufgefasst werden, dass sie die Fähigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ein Darlehen aufzunehmen und für dessen Konsequenzen aufzukommen, von der Zustimmung der Wallonischen Region abhängig macht. Sie ist anscheinend in dem Sinne aufzufassen, dass sie die Wallonische Region für die Finanzierung der Verspätung, die jährliche Dotation zur Verfügung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu stellen, aufkommen lässt.

Der Text ist zu verdeutlichen⁵“.

³ *Parl. Dok.*, Wall. Parl., 2003-2004, Nr. 698/1, S. 6-11, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/36647.pdf>.

⁴ *Parl. Dok.*, Parl. DG, 2003-2004, Nr. 171/1, S. 7-15, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/36493.pdf>.

⁵ *Fußnote 17 aus dem zitierten Gutachten*: Siehe in diesem Zusammenhang Artikel 5, § 3, Absätze 2 und 3, der Dekrete vom 6. Mai 1999 (Wallonische Region) und 10. Mai 1999 (Deutschsprachige Gemeinschaft) zur

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY